

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **8 (1961)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

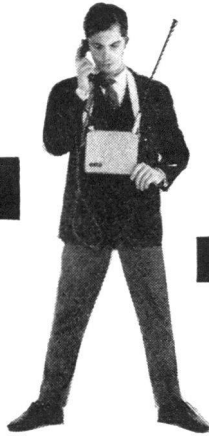
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rasch sichere
Verbindung mit

SE 18



Das Kleinfunkgerät SE 18 der Autophon ist leicht, handlich, leistungsfähig. Es wiegt nur 2,6 kg. Es ist nur 19,8 cm breit, 16,6 cm hoch und 5,5 cm dick: etwa halb so gross wie ein Telefonbuch.

Die Reichweite beträgt in offenem Gelände bis 20 km, im Innern von Ortschaften oder in hügeligem Terrain noch gute 3 km.

Der Nickel-Cadmium Akkumulator liefert Strom für 110 Stunden reine Empfangszeit oder 25 Betriebsstunden mit 10% Sendezeit. Er kann leicht und beliebig oft aufgeladen werden.

SE 18 Kleinfunkgerät

Ausführungen mit 1...4 oder 1...6 Kanälen; eingerichtet für Wechselsprechen oder bedingtes Gegensprechen. Auf Wunsch Prospekte oder Vorführungen.

AUTOPHON

Zürich: Lerchenstrasse 18, Telefon 051 / 27 44 55
Basel: Peter-Merian-Str. 54, Telefon 061 / 34 85 85
Bern: Belpstrasse 14, Telefon 031 / 2 61 66
St. Gallen: Schützengasse 2, Telefon 071 / 23 35 33
Fabrik in Solothurn

Die Organisation ist der Rahmen, die Ausbildung der Inhalt

Von W. Hoffschild,
Leiter des Referates Ausbildung im Bundesluftschutzverband

Die gesetzlichen Grundlagen

«Die Selbsthilfe der Bevölkerung wird durch behördliche Massnahmen ergänzt.» Dieser Satz drückt die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges in seiner knappen Formulierung aus. Er steht im § 1 des «Ersten Gesetzes über Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung» vom 9. Oktober 1957, das die gesetzliche Grundlage für alle bisher getroffenen Luftschutzmassnahmen bildet.

Die Alliierten hatten damit gerechnet, dass in Deutschland etwa 17 Prozent der Bevölkerung durch die Luftangriffe getötet werden würden. In Wirklichkeit hat nur knapp 1 Prozent der Gesamtbevölkerung, trotz der durchgeführten 1,4 Millionen Bombardierungen, bei denen 2,5 Millionen Tonnen Bomben abgeworfen wurden, das Leben verloren. In keinem Lande waren die Kriegseinwirkungen so gross wie in Deutschland. Es wurden 2,5 Millionen Wohnungen völlig zerstört oder so schwer beschädigt, dass sie unbewohnbar waren.

Westdeutschland hat bis Kriegsende über 20 Prozent, die Niederlande 4 Prozent, Italien 4 Prozent, Frankreich 3 Prozent, Grossbritannien 3 Prozent des Wohnungsbestandes verloren.

In Deutschland fielen, wie die Statistik es aussagt, auf jeden Bewohner, «wenn man es so ausdrücken will», fünf Tonnen Trümmer.

Die Lehre des Zweiten Weltkrieges, die Deutschland aus den Erfahrungen gezogen hat und einleitend erwähnt wurde, lautet mit anderen Worten:

«Die Kräfte der damaligen Hilfsdienste waren zu schwach. Mögen sie noch so stark sein, niemals werden sie Grosskatastrophen allein gewachsen sein. Die Selbsthilfe des Einzelnen, wenn er richtig ausgebildet ist, kann ungeahnte Leistungen vollbringen. Behördliche Massnahmen können die Selbsthilfe nur ergänzen». Es würde zu weit führen, das eingangs erwähnte erste Gesetz in allen Einzelheiten zu behandeln. Der wesentlichste Inhalt ist: «Der zivile Luftschutz ist Aufgabe des Bundes, der auch den Hauptteil der Kosten zu tragen hat. Die Mitarbeit

im Luftschutzwarn- und Alarmdienst, im Luftschutzhilfsdienst sowie im Selbstschutz ist freiwillig.

Der Luftschutzhilfsdienst, dessen Stärke vorerst etwa 300 000 Mann betragen soll, wird auf örtlicher und überörtlicher Ebene aufgebaut.»

Mit dem «Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz» ist am 5. Dezember 1958 ein zweites Gesetz in Kraft getreten. Es regelt u. a. die Errichtung dieses Amtes, das folgende Aufgaben hat:

- a) die Ausbildung leitender Luftschutzkräfte nach einheitlichen Richtlinien (gemeint sind besonders leitende behördliche Kräfte, z. B. die örtlichen Luftschutzleiter (Ortschefs in der Schweiz und andere);
- b) die Mitarbeit bei der Vorbereitung einer einheitlichen Luftschutzplanung;
- c) die Sammlung und Auswertung von Veröffentlichungen des In- und Auslandes auf dem Gebiete des zivilen Luftschutzes;
- d) die Aufgabenstellung und Auswertung der technisch-wissenschaftlichen Luftschutzforschung;
- e) die Prüfung von ausschliesslich oder überwiegend für den Luftschutz bestimmten Geräten und Mitteln, soweit diese nicht von anderen geeigneten Anstalten vorgenommen werden kann sowie die Mitwirkung bei der Zulassung dieser Gegenstände und bei der Normung;
- f) die Leistung technischer Dienste im zivilen Luftschutz.

Dem Bundesamt werden ferner die dem Bundesminister des Innern zustehenden Befugnisse auf dem Gebiete des Luftschutzhilfsdienstes, der Sicherstellung des Kulturgutes und der Arzneimittelbevorratung für Luftschutzzwecke mit gewissen Einschränkungen übertragen.

Der Bundesluftschutzverband und seine Aufgaben

Der im November 1951 gegründete Bundesluftschutzverband (BLSV) wurde am 14. Oktober 1960 durch Rechtsverordnung «Bundesunmittel-

bare Körperschaft des öffentlichen Rechts». Dem Verband, der nach den Richtlinien und Weisungen, die vom Bundesminister des Innern bzw. in dessen Auftrag vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz erlassen werden, arbeitet, gehören als Mitglieder der Bund, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände an.

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Aufklärung der gesamten Bevölkerung, das sind rund 53 Millionen Menschen, über Gefahren und Schutzmöglichkeiten;
- b) Beratung der Bevölkerung in allen Fragen der praktischen Selbsthilfe und des selbstschutzmässigen Verhaltens;
- c) Organisation und Ausbildung des Selbstschutzes (in den Wohnhäusern) und des erweiterten Selbstschutzes für Behörden oder Betriebe, wie z. B. Warenhäuser, Banken, Krankenhäuser, Schulen, Kirchen, grosse landwirtschaftliche Betriebe usw., für die üblichen Selbstschutzmassnahmen nicht ausreichen;
- d) Mitwirkung bei der Durchführung von sonstigen Luftschutzmassnahmen, z. B. die Ausbildung der Angehörigen der sogenannten stationären Messtrupps.

Ferner die Organisation einer Nachbarschaftshilfe im Rahmen des Selbstschutzes durch die Aufstellung sogenannter Selbstschutzzüge in der Stärke von 1 Führer und 18 Helfern, auf die noch im einzelnen eingegangen wird.

Der Selbstschutz ist nicht mit dem Luftschutzhilfsdienst zu verwechseln. Letzterer verfügt über motorisierte Einheiten und ortsfeste Einrichtungen. Diese werden dort eingesetzt, wo die Kräfte des Selbstschutzes der Gefahr nicht mehr gewachsen sind.

Die Kosten für den Bundesluftschutzverband, die bis Ende dieses Jahres rund 85 Millionen betragen, trägt die Bundesregierung. Die freiwilligen Helfer zahlen keine Beiträge. Der Verband begann nach seiner Gründung im Jahre 1951 mit der Gewinnung geeigneter freiwilliger Helfer, um die erforderlichen Kader aufstellen zu können. Die Schaffung einer zentralen Ausbildungsstätte, die knapp vier Monate nach der Gründung erfolgte, war eine der ersten grösseren Massnahmen. Die Aufgaben dieser Bundeschule sollen später eingehend behandelt werden. Der Bundesluftschutzverband, der heute einschliesslich eines Teiles der

**Feuer breitet sich nicht aus,
hast Du MINIMAX im Haus!**